

Beitragsordnung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. (DGB)

§ 1 Grundsatz

Entsprechend der Satzung des DGB (§ 6 Absatz d) erlässt die Bundesversammlung folgende Beitragsordnung. Sie regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Zudem legt sie Regelungen zur Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen fest. Sie kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung des DGB geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Bundesversammlung beschließt die Höhe der Beiträge der Mitglieder, die Gebühren und Umlagen. Der Gesamtvorstand schlägt diese vor.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wird. Durch Beschluss der Bundesversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der DGB erhebt gemäß § 6 Absatz a) bis c) sowohl von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern als auch von seinen fördernden Mitgliedern Beiträge.
- (2) Folgende Mitgliedsbeiträge werden festgesetzt (ab 01.07.2014):

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Ordentliche Mitglieder	5,00 EUR / pro natürliches Mitglied*
02	Außerordentliche Mitglieder	
02-1	- bis 1.000 Mitglieder*	370,00 EUR
02-2	- über 1.000 Mitglieder*	560,00 EUR
02-3	- über 2.500 Mitglieder*	810,00 EUR
02-4	- über 5.000 Mitglieder*	1.070,00 EUR
02-5	- über 7.500 Mitglieder*	1.320,00 EUR
02-6	- über 10.000 Mitglieder*	1.580,00 EUR
03	Fördernde Mitglieder	
03-1	Einzelpersonen	ab 60,00 EUR
03-2	Firmen und Institutionen	ab 150,00 EUR

* Gemäß der Bestandserhebung der Mitgliedszahlen (siehe Absatz 5)

- (3) Die laufenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in zwei Raten fällig und zwar zum 01. Februar und 01. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Die erste Rate der Mitgliedsbeiträge beträgt 50 % vom Gesamt-Mitgliedsbeitrag des Vorjahres.
- (5) Die jährliche Bestandserhebung der Mitgliederzahlen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ist bis Mitte März eines jeden Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle abzuliefern. Die Höhe der zweiten Rate des Mitgliedsbeitrags wird durch die Bestandserhebung ermittelt.
- (6) Der Fördermitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto des fördernden Mitglieds abgebucht.

§ 4 Forderungsverfolgung

- (1) Der Gesamtvorstand des DGB wird beauftragt, eine erste fällige Rate des Beitrags spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres und eine zweite fällige Rate des Beitrags spätestens zum 15.07. eines jeden Jahres zur säumenden Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Der DGB erhebt neben den Fremdkosten
 - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 5 €.
 - b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
 - c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 3,50 €.
 - d) für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrages, mindestens jedoch 5,00 €.

§ 5 Vereinskonto

Alle Beiträge sind auf das folgende Vereinskonto zu überweisen:

Bank	Bank für Sozialwirtschaft
IBAN	DE98100205000007470400
BIC	BFSWDE33BER

Die Beitragsordnung in dieser Fassung wurde von der Bundesversammlung des DGB in München am 26./27.10.2013 erlassen.